

**VI.) Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege im Landkreis Oder-Spree (Denkmalförderrichtlinie) vom 12. Mai 2010 in der Fassung der 1. Änderung**

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege im Landkreis Oder-Spree (Denkmalförderrichtlinie) vom 12. Mai 2010 in der Fassung der 1. Änderung**

**1. Grundsatz**

Der Landkreis Oder-Spree gewährt auf der Grundlage des § 122 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. 12. 2007 (GVBl. Nr. 1 2007, S. 286) und § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz-BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I-Nr. 9) Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

**2. Zuwendungsempfänger**

**2.1**

Zuwendungen können auf Antrag erhalten: Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigte von Denkmalen i. S. von § 2 Absätze 1 und 2 BbgDSchG.

**2.2**

Zuwendungen werden nicht gewährt an die Bundesrepublik Deutschland, einzelne Bundesländer, deren Körperschaften und Anstalten sowie den Landkreis Oder-Spree.

**3. Formelle Zuwendungsvoraussetzungen**

**3.1**

Gegenstand der Förderung sind Denkmale und Bestandteile von Denkmalbereichen, wenn die erforderlichen Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Denkmal stehen.

**3.2**

Die Maßnahmen sind mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) als zuständige Fachbehörde und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree (uDB) abzustimmen. Die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 BbgDSchG muss vorliegen.

**3.3**

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

**3.4**

Die zur denkmalpflegerischen Beurteilung notwendigen Unterlagen müssen vorliegen, insbesondere

das vollständig ausgefüllte Antragsformular. (Anlage 1)

**4. Materielle Voraussetzungen**

**4.1**

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die dazu dienen, den historischen Zustand eines Denkmals gemäß § 2 Absätze 1 und 2 BbgDSchG zu ermitteln, zu erhalten, wiederherzustellen oder zu erläutern.

**4.2**

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen wurden, ausgenommen archäologische Maßnahmen. Im Einzelfall kann die untere Denkmalschutzbehörde einem vorzeitigen, förderunschädlichen Maßnahmebeginn zustimmen. Vom Zuwendungsempfänger ist hierzu ein formloser, begründeter Antrag an die untere Denkmalschutzbehörde zu richten.

Die Zustimmung ersetzt nicht die bau- oder denkmalrechtlich Genehmigung und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

**4.3**

Bezuschusst werden denkmalpflegerische Aufwendungen.

Dazu zählen vor allem:

- Denkmalpflegerische Untersuchungen, Zielstellungen, Gutachten und Dokumentationen, die im direkten Zusammenhang mit der Erhaltung/ Sicherung des Denkmals stehen;
- Honorare für Architekten, Ingenieure, Restauratoren, für Gutachten u.ä. in Vorbereitung und Begleitung denkmalpflegerischer Maßnahmen;
- Leistungen zur Sicherung wirtschaftlich nicht genutzter Denkmale, wie z. B. Stadtmauern, Ruinen, Mahnmale, Kleinarchitektur usw.;
- Konservierung und Restaurierung an Werken der architekturbezogenen Kunst und der beweglichen denkmalwerten Ausstattung;
- Notsicherung und Dokumentation stark gefährdeter Objekte oder gefährdeter Bodendenkmale;
- Maßnahmen zum Schutz von Denkmalen vor Witterungseinflüssen, fremdem Zugriff und Zutritt;
- Regenerierungsmaßnahmen am objekttypischen Pflanzenbestand im Interesse der Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmalen der Landschafts- und Gartengestaltung, insbesondere die Pflege und Kultivierung historischer Parkanlagen

**4.4**

Nicht förderfähig sind:

- Kosten für den Erwerb eines Denkmals;
- Architektenhonorare als allgemeine Planungsleistungen;

- eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers ;
- Kosten eines Neubaus im Denkmalsbereich;
- Kosten für die nutzungsbedingte gebautechnische Ausstattung;
- Maßnahmen die ausschließlich der Verschönerung dienen;
- Erhaltungsaufwand aus unterlassener Bauunterhaltung;
- rentierliche, nutzungsbedingte Aufwendungen und laufende Unterhaltungskosten;

#### 4.5

Zur finanziellen Absicherung der Gesamtmaßnahme sind die Fördermittel des Kreises mit anderen Fördermitteln kompatibel.

In förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten ist eine Förderung durch den Kreis nur dann möglich, wenn für die beantragte Maßnahme keine Mittel aus dem Städtebauförderprogramm beansprucht werden können oder sich die Maßnahme auf förderrechtlich unterschiedliche Sanierungsvorhaben bezieht.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

#### 5.1

Die Zuwendung wird als Zuschuss und Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Zuwendungshöhe beträgt bei Einzeldenkmälern in der Regel max. 5.000,00 €, bei Vorhaben im Denkmalsbereich in der Regel max. 2.500,00 €.

Die v. g. Zuwendungshöhe kann im fachlich begründeten Einzelfall überschritten werden.

#### 5.2

Zuwendungsfähig sind die nachzuweisenden denkmalpflegerischen Aufwendungen.

#### 5.3

Die untere Denkmalschutzbehörde prüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsrechts, § 44 der Brandenburgischen Landeshaushaltsordnung Bbg LHO), Allgemeine Nebenbestimmungen für Projektförderung an Private und Gemeinden.

#### 5.4

Die Zuwendung wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid bewilligt.

Anträge, die im Rahmen dieser Richtlinie nicht bewilligt werden können, sind schriftlich abzulehnen.

### 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

#### 6.1

Die vollständigen Antragsunterlagen sind in 2-facher Ausfertigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree bis zum 31. März eines jeden Haushaltsjahres einzureichen.

#### 6.2

Antragsunterlagen :

- Antragsformular des Zuwendungsgebers

- Planungsunterlagen einschließlich Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen
- mindestens 2 nachprüfbare Kostenangebote je Gewerk, nicht älter als 6 Monate

#### 6.3

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Vielmehr entscheidet die Landrätin/der Landrat im Benehmen mit der zuständigen Dezernentin/dem Dezernenten in Ausübung ihres/seines pflichtgemäßen Ermessens sowie nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die untere Denkmalschutzbehörde erarbeitet eine Vorschlagsliste zur Mittelvergabe und stellt diese dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages vor. Der Fachausschuss berät über die Zuwendungsvorschläge und gibt eine Empfehlung ab.

Diese ist bei der Entscheidung über die Mittelvergabe von der Bewilligungsbehörde zu berücksichtigen.

### 7. Mittelabruf, Verwendungsnachweis und Auszahlung

#### 7.1

Die Zuwendung ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist des laufenden Haushaltsjahres abzurufen.

Veränderungen des Bewilligungszeitraumes sind zu beantragen und zu begründen.

#### 7.2

Für die Gewährung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für Nachweis und Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bbg. LHO, für eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen der §§ 1 ff. i.V.m. 48, 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfGBbg).

#### 7.3

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern. Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist durch örtliche Erhebung zu prüfen (§ 44 Bbg. LHO, Allgem. Nebenbestimmungen zur Projektförderung Nr. 7, Prüfung der Verwendung).

#### 7.4

Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme durch den Landkreis ausgezahlt, wenn die denkmalpflegerischen Aufwendungen durchgeführt und nachgewiesen sind.

### 8. Kosten

Für Bewilligungen und andere im Zusammenhang mit dieser Richtlinie ergehenden Entscheidungen werden keine Gebühren erhoben.

## 9. Sonstige Hinweise

Der jeweils zuständige Fachausschuss des Kreistages des Landkreises Oder-Spree erhält am Ende eines jeden Haushaltsjahres eine Gesamtübersicht der bewilligten Fördermittel.

## 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie in der Fassung der 1. Änderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 01.12.16

Manfred Zalenga  
Landrat

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege im Landkreis Oder-Spree (Denkmalförderrichtlinie) vom 12. Mai 2010 in der Fassung der 1. Änderung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 01.12.16

M. Zalenga  
Landrat

**VII.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbänden und Übergangswohnungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderte Personen und deren Angehörige Unterbringungssatzung)**

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbände und Übergangswohnungen zur**

## **vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen und deren Angehörigen (Unterbringungssatzung)**

Auf Grund von §§131, 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19) i. d. F. vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) i. V.m. §§ 2 Abs.1, 9, 10,11 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetz (Landesaufnahmegesetz) vom 15.03.2016 (GVBl. I /16, Nr. 11) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 30.11.2016 folgende Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbänden und Übergangswohnungen zur Unterbringung von Asylbewerbern, spätausgesiedelten und weiteren zugewanderten Personen (Unterbringungssatzung) beschlossen:

### § 1

#### **Zweckbestimmung**

(1) Der Landkreis Oder-Spree verwaltet und betreibt als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte (GU), Wohnverbände und Übergangswohnungen (Wohnungen) zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen und deren Angehörigen, die dem Landkreis Oder-Spree durch das Land Brandenburg auf gesetzlicher Grundlage zugeteilt werden. Er kann die Durchführung dieser Aufgabe auch Dritten übertragen.

(2) Die GU und die Wohnungen dienen der Aufnahme und Unterbringung von Ausländern, bei denen gemäß § 4 Nr.2 bis 8 Landesaufnahmegesetz eine Aufnahmeverpflichtung besteht.

(3) Die GU und die Wohnungen dienen auch der Aufnahme und Unterbringung von spätausgesiedelten Personen und die mit ihnen durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundenen Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Abs.2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von spätausgesiedelten Personen, die, ohne die Voraussetzungen des § 7 Abs.2 des Bundesvertriebenengesetzes zu erfüllen, gemeinsam mit spätausgesiedelten Personen eintreffen und nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes im Einzelfall in das Verteilungsverfahren einbezogen werden.

(4) Die GU und die Wohnungen werden als nicht-rechtsfähige, öffentliche Einrichtungen des Landkreises Oder-Spree in öffentlich-rechtlicher Form betrieben.